

**Königliches Decret vom 31sten Januar 1810, welches Verfügungen über die Dotation des Ordens der westphälischen Krone, über die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte, und über das zur Erziehung der Töchter von Mitgliedern des Ordens bestimmte Königliche Haus, enthält.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht Unsers Decretes vom 25sten December 1809, welches die Errichtung des Ordens der westphälischen Krone enthält; und des 15ten Artikels der Constitution, welcher verordnet, dass die Statuten der Abteyen, Propsteyen und der adlichen Capitel dahin verändert werden sollen, dass jeder Unterthan des Königreichs darin aufgenommen werden könne;

Wie auch nach Ansicht Unserer Decrete vom 1sten Julius 1808 und vom 23sten Junius 1809, über die Verwaltung der Güter der Abteyen und Propsteyen von Quedlinburg und Magdeburg;

In der Absicht, die durch oben besagtes Decret den Dignitarien und Mitgliedern des Ordens bewilligten Einkünfte zu sichern, und zugleich für das Wohl ihrer Familien zu sorgen; verordnet und verordnen:

**Art. 1. Die Güter und Einkünfte der ehemaligen Abteyen zu Quedlinburg, und der vorhinigen Propstei der Stifts-Kirche zu Magdeburg sind für immer zu der Dotation des Ordens der westphälischen Krone bestimmt, und dazu angewiesen.**

**Art. 2. Wir behalten Uns vor, diese Dotation nach und nach zu vergrößern.**

**Art. 3. Diese Güter und Einkünfte sollen durch den General-Schatzmeister und Administrator des Ordens, unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Groß-Kanzlers, verwaltet werden.**

**Art. 4. Der General-Schatzmeister und Administrator soll die Erhebung der Einkünfte und die Bezahlung der Ausgaben leiten und darüber die Aufsicht führen. Er soll unter seinen Befehlen einen Administrator haben, welcher mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte aller Art, welche dem Orden gehören, wie auch mit allem, was deren Verwaltung betrifft, beauftragt ist.**

Dieser Administrator soll mit den benannten Verrichtungen auch die des Cassiers und Archivars verbinden.

**Art. 5. Die in den obigen Artikeln erwähnten Dignitarien und Beamten des Ordens sollen folgende Besoldung genießen:**

- |  |                |
|--|----------------|
| ▪ der Groß-Kanzler                         | 18'000 Franken |
| ▪ der General-Schatzmeister und Administr. | 12'000 Franken |
| ▪ der Administrator                        | 6'000 Franken  |

**Art. 6. Der Groß-Kanzler soll für die Kosten und die Unterhaltung der Kanzlei eine jährliche Vergütung von 20'000 Franken erhalten.**

Der General-Schatzmeister und Administrator soll Bureau-Kosten haben, welche jedoch die Summe von 8'000 Franken nicht überschreiten dürfen.

**Art. 7. Der Groß-Kanzler soll den Rang der Staatsminister haben, und auf die diesen gebührende, sowohl militairische als bürgerliche Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen bei allen Gelegenheiten Anspruch machen können.**

**Art. 8. Der General-Schatzmeister und Administrator soll den Rang und die Vorzüge der Staatsräthe, welche General-Directoren sind, genießen.**

**Art. 9. Die Verwaltung der Güter des Ordens soll in sich begreifen:**

1. die der Commanderien, deren Errichtung Wir in Gemässheit des 1sten und 5ten Artikels Unseres Decretes vom 25sten December 1809 Uns vorbehalten; wie auch den Gehalt der Commandeurs und Ritter des Ordens;
2. die mit den silbernen und goldenen Medaillen verbundenen Pensionen, welche durch Unser Decret vom 17ten Junius 1809 verordnet sind;

3. die Verwaltung des königlichen Hauses, welches Wir für die Erziehung der Töchter der Ordens-Mitglieder zu errichten Uns vorbehalten.

Art. 10. Dieses Haus soll zu Kaufungen in dem Gebäude des dasigen Capitels eingerichtet werden, und die Einkünfte dieses Capitels, in so fern sie die jährlichen Ausgaben übersteigen, sind zur Begründung des besagten königlichen Hauses angewiesen.

Art. 11. Diejenigen Personen, welche eine Pfründe aus dem besagten Capitel beziehen, sollen deren Genuss, so lange sie leben, behalten.

Art. 12. Die Zahl der Zöglinge soll aus 25 bestehen, und bis auf 50 vermehrt werden können. Die Zöglinge sollen bei ihrer Verheirathung einen Brautschatz von 12'000 Franken aus den Einkünften des Ordens erhalten.

Art. 13. Der Groß-Kanzler soll die Aufsicht über das genannte Erziehungshaus haben, und Uns sowohl die Zöglinge, als die Frauen, welche mit deren Erziehung sollen beauftragt werden, vorschlagen.

Art. 14. Die Vorsteher des jetzigen Capitels sollen, vom 1sten des künftigen Monats März an, unter den Befehlen des Groß-Kanzlers und des General-Schatzmeisters und Administrators des Ordens stehen.

Sie sollen an diese über ihre Verwaltung von der Zeit an Rechnung ablegen, wo die letzten Verwaltungs-Rechnungen des Capitels in der ehemals gebräuchlichen Form sind nachgesehen und abgeschlossen worden.

Sie sollen von nun an keine Ausgabe mehr anweisen können, ohne Genehmigung des General-Schatzmeisters und Administrators, welcher darüber an den Groß-Kanzler Bericht abstellen soll.

Art. 15. Das Wallensteinsche Capitel zu Homberg soll ebenfalls der Aufsicht des Groß-Kanzlers des Ordens der westphälischen Krone unterworfen seyn. Der Director dieses Capitels, wie auch die Orts-Verwalter, sollen unter seinen Befehlen stehen, und über die Gegenstände ihrer Verwaltung dem General-Schatzmeister und Administrator Rechnung ablegen.

Art. 16. Das Erziehungshaus zu Kaufungen soll nach besondern Vorschriften verwaltet werden, deren Bekanntmachung und Genehmigung Wir Uns vorbehalten.

Art. 17. Das gegenwärtige Decret soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Gegeben in Unserm Palaste zu Cassel,  
den 31sten Januar 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair  
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein